

Förderrichtlinie der Sir Peter Ustinov Stiftung

1. Grundsätze der Förderung

Sir Peter Ustinovs persönliches Engagement gegen Vorurteile, sein Plädoyer für gegenseitigen Respekt und seine humanistische und weltoffene Grundhaltung sind das Leitbild unseres Handelns.

Die Sir Peter Ustinov Stiftung fördert ausschließlich Vorhaben im Rahmen ihres satzungsgemäßen Stiftungszwecks. Ihr Ziel ist es, die sozialen, gesundheitlichen, geistigen und seelischen Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen jeden Alters – ohne Rücksicht auf Herkunft, Abstammung oder Glauben – zu verbessern und/oder zu helfen, ihnen in eine lebenswerte, an Optimismus orientierte Zukunft zu ermöglichen.

Dies geschieht insbesondere unter der Prämisse der Unterstützung und Erhaltung des humanitären Geistesgutes im Sinne des künstlerischen und geistigen Schaffens des Stifters.

Die entscheidenden Organe für die programmatische Ausrichtung und Förderung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

Die Stiftung verfolgt ihre Ziele durch die Förderung Projekte Dritter sowie durch eigene Projekte, gegebenenfalls in Kooperation mit öffentlichen oder mit privaten Partnern.

Die Stiftung behält sich vor, bei projektbezogenen Sammelspendeneinnahmen bis zu 15 % für anderweitige Projekte zu verwenden, deren Förderung nicht durch Sammelspenden gedeckt ist bzw. gedeckt werden kann.

Die Stiftung folgt bei der Förderung von Projekten dem Prinzip der weltanschaulichen Neutralität und dem Transparenzgebot.

Die Förderung durch die Stiftung ist der Allgemeinheit zugänglich.

2. Bewilligung und Mittelanforderung

2.1 Förderanträge müssen schriftlich gestellt werden.

2.2 Jeder Antrag hat das zu fördernde Projekt zu skizzieren und sollte insbesondere folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller
- Erläuterung des Projektes nach Inhalt und Ziel
- Begründung der besonderen Förderungsbedürftigkeit durch Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Förderungswürdigkeit
- Zeitplan
- Projektkosten nach Kostenarten (Personal-, Reise- und Sachmittel) je Projektabschnitt
- ggf. Kurzgutachten unabhängiger Experten
- ggf. Kooperationsvereinbarungen mit anderen am Projekt beteiligten Organisationen
- Satzung, Vereins- oder Handelsregisterauszug sowie Freistellungsbescheid bzw. Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
- Angabe, ob der Förderantrag oder ein ähnlicher auch einer anderen Institution zur Entscheidung vorliegt oder vorgelegen hat; sollte dies der Fall sein, ist die andere Institution zu benennen
- Zusicherung, dass die Förderung nicht zur Schließung von Etatlücken, Kostenübernahmen von Fortbildungsmaßnahmen einzelner Personen oder für Druckbeihilfen verwendet wird.

2.3 Der bewilligte Zuwendungsbetrag ist zweckgebunden und ausschließlich zur Finanzierung der im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Kostenposition bestimmt.

2.4. Die Höhe des Zuwendungsbetrages basiert auf dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan. Bei Verringerung des Bedarfes reduziert sich die Zuwendung entsprechend.

2.5. Die Stiftung prüft den Förderantrag auf Vereinbarkeit mit dem Stiftungszweck und der aktuellen programmatischen Ausrichtung, ebenso die Plausibilität des Antrages. Sie behält sich vor, externe Experten hinzuzuziehen. Sie ist bemüht, in angemessener Zeit über den Antrag zu entscheiden.

- 2.6. Die bewilligten Mittel sind je nach Art (Personal, Reise- oder Sachmittel) und Höhe beschränkt auf das im Projektantrag vorgelegte Budget. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- 2.7 Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt schriftlich. Sonstige Zusagen oder Vorabmitteilungen von Beschlussfassungen sind unverbindlich.
- 2.8 Die Ausschüttung erfolgt zeitlich in Anlehnung an den Budget- und Zeitplan. Der Ausschüttungsplan wird in der Regel vor Projektbeginn schriftlich fixiert.

3. Ablehnung von Fördermitteln

- 3.1 Die Stiftung ist in ihrer Entscheidung frei. Die Ablehnung erfolgt schriftlich; sie kann ohne Begründung erfolgen.
- 3.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg gegen die Ablehnung ist ausgeschlossen.

4. Mittelverwendung

- 4.1 Die bewilligten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und projektgebunden einzusetzen. Die bewilligungsgemäße Verwendung liegt in der Verantwortung des Mittelempfängers – unabhängig davon, ob er die Leistungen selbst erbringt oder durch Dritte erbringen lässt. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Stiftung.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stiftung anzuzeigen, wenn
 - er nach Antragstellung oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck von Dritten erhält
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen
 - der abgerufene Zuwendungsbetrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung ausgegeben werden kann
 - ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

- 4.3 Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend, spätestens bei Abschluss des Projektes an die Stiftung zu erstatten; eine Verzinsung wird nicht vereinbart.
- 4.4 Ansprüche aus der Bewilligung sind weder abtretbar noch verpfändbar.
- 4.5 Die Stiftung behält sich den Widerruf des Zuwendungsbetrages und die Rückforderung gezahlter Mittel vor, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
 - andere im Bewilligungsbescheid mitgeteilte Auflagen nicht beachtet wurden
 - der Zuwendungsempfänger nicht rechtzeitig den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis vorgelegt hat sowie seiner Mitteilungspflicht gemäß 2.2 dieser Richtlinie nicht nachgekommen ist.

5. Nachweis der Verwendung der Fördermittel

- 5.1 Der Fördermittelempfänger berichtet aktiv gegenüber der Stiftung über den Fortschritt gemäß den in der Projektvereinbarung niedergelegten Bedingungen für die Berichterstattung. Sämtliche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten müssen vorab mit der Stiftung abgestimmt werden und sind nur in Übereinstimmung mit den separaten Projektvereinbarungen zulässig. Das Recht der Stiftung, die Förderung selbst presse- und öffentlichkeitswirksam zu nutzen, bleibt unberührt. In diesem Falle stellt der Fördermittelempfänger hinreichend aussagefähiges Material zur Verfügung.
- 5.2 Der Fördermittelempfänger hat zu einem festgelegten Zeitpunkt unmittelbar nach Projektabschluss, spätestens aber drei Monate danach, einen zusammenfassenden Abschlussbericht einschließlich Erreichung und Bewertung der Projektziele vorzulegen. Darüber hinaus ist der Empfänger verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Stiftung in Form eines Zwischenberichtes Auskunft über den Stand des Projektes zu geben. Er muss umgehend über Ergebnisse oder Ereignisse berichten, die sich unmittelbar auf die Durchführung und ihren Zeitplan auswirken.

5.3 Über die Mittelverwendung ist mit einem Verwendungsnachweis Rechnung zu legen. Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich nach Projektende, spätestens aber drei Monate danach, zu erbringen.

Die Mittelverwendung ist durch geeignete Belege und Unterlagen nachzuweisen. Eine gesonderte Mittelverwendungsprüfung behält sich die Stiftung vor. Belege sind entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften (derzeit zehn Jahre) sorgfältig zu archivieren.

6. Anerkennung dieser Richtlinie

Mit Unterzeichnung des Förderantrages erkennt der Antragsteller die Bestimmungen dieser Richtlinie an.

Düsseldorf, 12. Februar 2009

Der Vorstand